



Vorlage an den Landrat

Betreffend

Gesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz)

Vom 28. Januar 2003

Inhalt

- 1. Übersicht**
 - 1.1 Zusammenfassung**
 - 1.2 Bisher geltendes Recht, parlamentarische Aufträge**
- 2 Bericht**
 - 2.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**
 - 2.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen**
 - 2.3 Erläuterungen zum Entwurf im Einzelnen**
- 3 Antrag**
- 4 Anhang**
 - 4.1 Entwurf für ein „Gesetz über die Archivierung“ (Archivierungsgesetz)**
 - 4.2 Motion Claude Janiak 1996/179 vom 20.3.1997**

1 Übersicht

1.1 Zusammenfassung

Wesentliche Inhalte des neuen Gesetzes

Hauptziel des Gesetzes ist eine Versachlichung und systematische Straffung der kantonalen Archivierungsbestimmungen. Für einen klar umrissenen Geltungsbereich gilt die Archivierungspflicht. Explizit neu enthalten im Geltungsbereich sind die Gemeinden, welche nach den Grundsätzen des Gesetzes selbständig archivieren sollen. Dieselbe Regelung ist auch für die selbständigen Anstalten und Private, soweit sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen, vorgesehen.

Dem Entwurf des neuen Gesetzes liegt eine konsequente Prozessorientierung zugrunde: es soll kein „Gesetz über das Staatsarchiv“ sein. Archivierung wird nicht primär institutionsgebunden verstanden, sondern als integrierter Teil der staatlichen Aufgabenerfüllung. Sie beginnt mit der Entstehung einer Unterlage und umfasst deren ganzen Lebenszyklus bis zur kontrollierten Vernichtung oder bis zur dauernden Archivierung. Das Staatsarchiv übt im ganzen Prozess eine Koordinations- und Kontrollfunktion aus.

- Die Ausrichtung auf den gesamten Lebenszyklus soll verschiedene bestehende Widersprüche und logische Brüche aufheben, wonach Unterlagen unterschiedlich gehandhabt oder zugänglich gemacht werden, je nachdem, ob sie sich noch in den Dienststellen oder bereits im Staatsarchiv befinden. Dies ist wesentlich vor dem Hintergrund des Datenschutzes und eines allfälligen Öffentlichkeitsprinzips. Entsprechende Regelungen sind aber auch notwendig angesichts der technologischen Entwicklung und der elektronischen Archivierung, bei der die Informationen auch ausserhalb des Staatsarchivs oder der Dienststellen auf einem Host/Server gespeichert werden können. Oft ergeben sich hier sogar geteilte Zuständigkeiten (shared custody), die im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit verbindlich und einheitlich geregelt werden müssen.

Als demokratischer Grundsatz für die Benutzung gilt der freie Zugang zu staatlichen Unterlagen. Archivierung hat immer zwei Gesichter: einerseits die Sicherung und Aufbewahrung von Unterlagen, andererseits aber auch deren Zugänglichkeit und Vermittlung. Berechtigte Schutzbedürfnisse Betroffener müssen dabei jedoch zuverlässig gewährleistet bleiben. Der Datenschutz wird im Archiv gleich gehandhabt wie in den vorangehenden „Lebensphasen“ einer Unterlage. Während bestimmter Schutzfristen wird die Einsicht vom Staatsarchiv, gemeinsam mit der abliefernden Behörde, aufgrund einer Interessenabwägung beurteilt und bewilligt.

Neben den juristischen und verwaltungstechnischen Aspekten der Archivierung darf die längerfristige historische und kulturelle Bedeutung nicht vergessen werden. Archive sind das Gedächtnis der Gesellschaft und ihrer Institutionen und haben damit einen identitätsstiftenden Charakter. Jedes Archiv ist in seiner Art einmalig und unersetzliches Kulturgut. Der identitätsbildende Aspekt des Staatsarchivs ist im Kanton Basel-Landschaft besonders wichtig. Das Staatsarchiv hatte im Kanton Basel-Landschaft immer schon die Rolle eines historischen Fachzentrums inne und es soll diese Rolle auch in Zukunft weiterhin aktiv wahrnehmen. Das Wirkungsspektrum reicht dabei von interessierten Laien jeder Altersgruppe, bis hin zu staatlichen Organen und zur spezialisierten wissenschaftlichen Forschung.

1.2 Bisher geltendes Recht, parlamentarische Aufträge

Die kantonalen Archivierungsbestimmungen waren bisher vorwiegend in der Verordnung über die Besorgung und die Benützung des Staatsarchivs vom 21. Februar 1961¹ geregelt. Der Erlass von 1961 ist in formeller und inhaltlicher Hinsicht veraltet und trägt weder den veränderten Anforderungen des Umfelds noch der seither erfolgten Professionalisierung des kantonalen Archivwesens Rechnung. Es gibt in zahlreichen anderen Gesetzen und Verordnungen Spezialbestimmungen zur Aktenbildung, Aufbewahrung und Einsichtnahme in staatliche Unterlagen. Sie sind recht heterogen

¹ GS 21.711/SGS 147.12

und zum Teil auch widersprüchlich. So enthält zum Beispiel die Verordnung zum Datenschutzgesetz² unter Punkt C. Archivierung und Vernichtung detaillierte Bestimmungen über die Archivierung. Hier wurde das kantonale Archivrecht grundlegend erweitert und an neue rechtliche Anforderungen angepasst ohne die alte Verordnung von 1961 wesentlich zu tangieren. Mit der Überweisung der Motion von Claude Janiak vom 5. September 1996: Erlass eines Gesetzes über das Archivwesen; Archivgesetz (1996/179) erteilte der Landrat am 20. März 1997 den Auftrag zur Ausarbeitung einer zeitgemässen und kohärenten Archivgesetzgebung.

2 Bericht

2.1 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

In der Vernehmlassung trafen 59 Stellungnahmen ein, davon 35 von Gemeinden, 9 von Bürgergemeinden, 5 von selbständigen Anstalten, 3 von Direktionen, 4 von Parteien, 3 von Verbänden. Die drei Direktionen sind mit dem Entwurf weitgehend einverstanden, kleinere Änderungswünsche konnten aufgenommen werden.

Die Gemeinden und Bürgergemeinden schliessen sich grossmehrheitlich der Stellungnahme ihrer Verbände an. Mit dem Verband BL Gemeinden konnte bereits bei der internen Vernehmlassung eine weitgehende Einigung erzielt werden. Die Gemeinden stehen dem Einbezug in den Geltungsbereich positiv gegenüber und begrüssen das neue Gesetz und die Verbesserung des Archivwesens. Sie möchten aber deutlich festgehalten haben, dass das Staatsarchiv die Gemeinden bei der Archivierung bis zu einem gewissen Grad kostenlos unterstützt. Dies ist auch beabsichtigt in Form von generellen Beratungen, mittels praxisorientierter Arbeitshilfen und Empfehlungen und durch Ausbildungsveranstaltungen etc.. „Sonderwünsche“ müssen jedoch verrechnet werden. Sicher wird während einer Einführungszeit ein etwas stärkerer Input des Staatsarchivs nötig sein, der noch nicht kostenpflichtig ist. Nur drei Gemeinden nehmen abweichende Positionen ein. Davon fragen zwei, ob ein Gesetz wirklich nötig sei.

Am meisten Vorbehalte kommen von den selbständigen Anstalten. Die Versicherungen (Sozialversicherungsanstalt, Gebäudeversicherung, Pensionskasse) betonen, dass sie die Archivierungsanforderungen aus Gründen des Qualitätsmanagements bestens erfüllen. Sie könnten also ohne Mehrkosten selbständig archivieren, wie dies im Gesetz vorgesehen ist. Trotzdem möchten sie nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Dies ist nicht ganz einsichtig, da es sich klar um kantonale Anstalten mit öffentlichen Aufgaben handelt. Von allen drei Anstalten befinden sich zudem bereits Altbestände im Staatsarchiv, alle drei nutzen auch nicht selten die Dienste des Staatsarchivs. Auch im gesamtschweizerischen Umfeld wäre ein Nichteinbezug in den Geltungsbereich eher die Ausnahme. Die Archivierung und die langfristige Nachvollziehbarkeit ihres Handelns ist nicht zuletzt ein Aspekt der Glaubwürdigkeit und Qualität dieser Institutionen.

Nicht stichhaltig ist die Argumentation der Sozialversicherungsanstalt: sie weist darauf, dass sie weitgehend Bundesrecht vollziehe. Das Sozialversicherungsrecht enthält jedoch keine ausreichenden Archivierungsbestimmungen und das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) erstreckt sich explizit nicht auf die Kantone. Wo Kantone Bundesgesetz vollziehen, sind sie selber für die Archivierung verantwortlich.

Etwas anders gelagert ist die Argumentation der Kantonalbank, welche sich gegen „Tendenzen, die in der Konsequenz zu einer näheren Anbindung der Bank an die kantonale Verwaltung führen“ verwahrt und ebenfalls aus dem Geltungsbereich ausgenommen werden möchte. Auch hier lässt sich argumentieren, dass die Archivierung die Glaubwürdigkeit nur stärkt und, da sie ja bereits ausreichend praktiziert wird, zu keinem nennenswerten Mehraufwand führt.

² GS 30.634

Grundsätzlich positiv äussert sich die Fachhochschule beider Basel, die die Archivierung als selbstverständlichen Teil des Qualitätsmanagements begreift. Sie erwartet, dass die Verordnung „insbesondere selbständigen Körperschaften Freiräume zu eigenständigen Lösungen“ belässt. Dies ist genau die Idee in Bezug auf die „selbständige Archivierung“, wie sie im Gesetz vorgeschlagen wird.

Von den Parteien begrüssen FDP, JFDP und SP den Gesetzesentwurf, dessen moderne Ausrichtung und den Einbezug von Gemeinden und Privaten mit öffentlichen Aufgaben. Die SP betont die Wichtigkeit der Zugänglichkeit von Archiven, die FDP möchte eine „kostendeckende Grundversorgung“ durch das Staatsarchiv für selbständig Archivierende und Gemeinden gewährleistet haben. Diesen Erwartungen kann auf Verordnungsstufe konkreter begegnet werden. Die Verordnung wird (wie u.a. von FDP und VBLG gewünscht) wieder einer Vernehmlassung unterbreitet. Kritisch äussert sich die CVP zum Gesetzesentwurf, beurteilt ihn aber ausschliesslich aus Gemeindeperspektive. Er wird als zu abstrakt empfunden. Die CVP wünscht sich konkretere Formulierungen auf Verordnungsstufe, wie sie zum Beispiel bereits in den „Empfehlungen für die Aktenführung, Aufbewahrung und Archivierung der Gemeinden des Kantons BL“ vorliegen. Die Weiterentwicklung derartiger Instrumente in Form von „Hilfen zur Selbsthilfe“ ist jedoch erklärte Absicht des Staatsarchivs. Das Gesetz soll dazu den nötigen Rückhalt und Rahmen liefern.

2.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Das neue Gesetz ist im wesentlichen eine Festschreibung der geltenden Praxis. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen bleibt ein gewisser Spielraum, was die jeweilige „Eingriffstiefe“ anbelangt. Personeller oder finanzieller Mehrbedarf ist nicht à priori vorauszusehen. Er würde in jedem Fall nur begründet und über den normalen Budgetweg beantragt, also von Fall zu Fall zu beurteilen sein.

Grundlegende Verbesserungen gerade im Aktenführungsbereich führen jedoch auch zu markanten Einsparungen von verdeckten und daher schwer berechenbaren Kosten, die durch Redundanzen, Fehlleistungen, Suchzeiten und Inkompatibilitäten unterschiedlichster Art entstehen. Nicht auszuschliessen ist, dass in den Dienststellen ein gewisser Nachholbedarf besteht. Dieser ist aber nicht Folge des Gesetzes sondern der jahrelangen Rückstellung von Archivarbeiten. Im Sinne des „Verursacherprinzips“ muss dieser Aufwand von der betroffenen Dienststelle erbracht werden. Archivierungskosten werden nicht durch das Archiv sondern durch die aktenproduzierenden Stellen verursacht. Aktualisierte Archive haben erwiesenermassen eine grosse Auswirkung auf die Effizienz und Qualität der Aufgabenerledigung.

Der Einbezug der Gemeinden bedeutet zwar eine Ausdehnung des Geltungsbereichs. Aber auch hier bleibt Spielraum offen, was das Engagement des Kantons anbelangt. Durch die selbständige Archivierung fallen beim Kanton keine Mehrkosten an. Gemeinden wurden seit jeher nach Möglichkeit in bescheidenem Rahmen beraten und unterstützt. Die Nachfrage nach Unterstützung nimmt jedoch markant zu mit dem Einzug der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT). Die Gemeinden selbst begrüssen den Einbezug in den Geltungsbereich. Wie die Zusammenarbeit im Einzelnen gestaltet werden soll, muss in einer Verordnung und der Praxis noch ausgearbeitet werden. Dann muss auch festgelegt werden, welche Dienstleistungen des Staatsarchivs zum kostenlosen „Grundangebot“ gehören und welcher Aufwand den Gemeinden verrechnet werden soll. Das Staatsarchiv möchte in erster Linie auf die Qualität der kommunalen Archive einwirken. Auf dieser Basis können auch die bereits vorhandenen privaten Dienstleistungsangebote stimuliert und besser genutzt werden.

Mehrkosten, wie teilweise befürchtet, entstehen nur dort, wo bezüglich Archivierung ein tatsächlicher Nachholbedarf besteht. Zahlreiche positive Beispiele zeigen, dass eine konsequente und geordnete Archivierung sowohl für kleine als auch grosse Gemeinden zu günstigen Bedingungen realisierbar ist.

2.3 Erläuterungen zum Entwurf im Einzelnen

§ 1 Zweck

Kontinuität, Rechtssicherung, Transparenz staatlichen Handelns und historischer Nachvollzug sind Garanten des modernen Rechtsstaats. Staat und Gesellschaft müssen bei Bedarf jederzeit auf die archivierten staatlichen Unterlagen zurückgreifen können. Neue Anforderungen und Entwicklungen der Informationsgesellschaft, wie Riskmanagement, Öffentlichkeitsprinzip, e-Government etc. sind ohne systematische Archivierung undenkbar.

§ 2 Geltungsbereich

Neben der eigentlichen „Kernverwaltung“ inklusive Regierung, Landrat und Gerichte, sind neu auch die Einwohner- und Bürgergemeinden, sowie selbständige Verwaltungseinheiten, private Organisationen oder Private, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen (nicht aber private Anbieter) explizit in den Geltungsbereich eingebunden. Dies entspricht der gesamtschweizerischen Praxis. Die hier gewählte Formulierung entspricht derjenigen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Im Gemeindegesetz gibt es bisher keine expliziten Archivierungsbestimmungen. Sie sind allenfalls aus den §108 Aufgaben des Gemeindeschreibers bzw. der Gemeindeschreiberin und § 109 Aufgaben des Gemeindekassiers bzw. der Gemeindekassierin herauszulesen. Mit den Aufbewahrungsbestimmungen für Unterlagen des Rechnungswesens (§ 32 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung) wurde 1999 auch die Instruktion über das Kanzleiwesen der Gemeinden vom 10. Dezember 1884 aufgehoben, das detailliert verschiedene Archivierungsbestimmungen enthielt (§ 17, §§ 21 und 22 über das Rechnungs- und Kanzleiarchiv). § 22 lautete u.a.: „Der Regierungsrath wird über die Einrichtung und Ordnung der Archive den Gemeinderäten durch einen dazu geeigneten Beamten Anleitung geben lassen.“ Heute gibt es, ausser der Aufbewahrungspflicht beim Rechnungswesen, keine einheitlichen Bestimmungen für Gemeindearchive mehr. Diese Lücke sollte im Interesse der Rechtshandhabung aber auch des Kulturgüterschutzes wieder geschlossen werden. Die Gemeindearchive bewahren zum Teil sehr alte und äusserst wertvolle historische Quellen zur Geschichte unserer Region auf. Der explizite Einbezug Privater mit öffentlichen Aufgaben in den Geltungsbereich gewinnt zunehmend an Aktualität mit den neuen Formen der Verwaltungstätigkeit. Er ist Standard in allen neueren kantonalen Archivgesetzen und auch Bestandteil des Bundesgesetzes über die Archivierung. Wo übrigens explizit auch die Nationalbank erwähnt wird (BGA § 1, Abs.1 f.).

Im Kanton Basel-Landschaft ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sehr wichtig. Mangels eindeutiger Zuständigkeit wird in diesem Bereich die konsequente Archivierung allerdings oft vernachlässigt. Es ist aber eine organisatorische Aufgabe, dies sicherzustellen und muss daher nicht explizit im Gesetz erwähnt werden.

§ 3 Begriffe

¹ In Anbetracht der technologischen Entwicklung und der damit einhergehenden vielfältigen Erscheinungsformen von Datenträgern, Kommunikationsmitteln, Hard- und Software muss der Gegenstand „Archivalien“ möglichst breit und umfassend definiert werden. Wesentlich bleibt dabei der Aspekt der Authentizität, d.h. die archivierte Version eines Dokumentes ist auch die rechtlich relevante. Der Begriff „Unterlagen“ entspricht dem früher eher verwendeten Begriff „Akten“ oder „Schriftgut“. Im deutschen Sprachraum wird im Archivrecht heute der neutralere Begriff „Unterlagen“ vorgezogen, um der Vielfalt der Speichermedien besser gerecht zu werden. Inbegriffen sind auch Fachanwendungen, Datenbanken, Pläne, Fotosammlungen, Bild- und Tonaufnahmen etc., soweit sie bei der Wahrnehmung der staatlichen Aufgaben entstanden sind.

² Der weitaus grösste Teil der produzierten staatlichen Unterlagen ist nur von zeitlichem Wert und soll nicht länger als nötig aufbewahrt werden. Durch die archivische Bewertung wird die Archivwürdigkeit ermittelt. Dies ist eine archivische Fachaufgabe und die eigentliche Kernkompetenz des Staatsarchivs. Nicht archivwürdige Unterlagen sollen bereits in den Dienststellen rechtzeitig und laufend ausgesondert werden und nicht als teurer Ballast unnötig

über die Zeit hinweg mitgeführt werden. Darum muss sich die Perspektive der Archivierung über den ganzen Lebenszyklus der Unterlagen hinweg ausdehnen. Aktualisierte Ablagen und Archive sind qualitativ besser, übersichtlicher und erfüllen ihre Funktion im Rahmen des staatlichen Wissensmanagements viel besser.

³ Archivalien sind unersetzliche und aussagekräftige Zeugen aus dem Leben und Denken einer Gesellschaft. Diese Überlieferung muss als Kulturgut erkannt und mit ebensoviel Aufmerksamkeit und Sorgfalt erhalten werden wie andere Kulturgüter.

§ 4 Systematische Aktenführung

¹ Systematische und strukturierte Aktenführung beinhaltet klare Regelungen für die Aktenbildung und -ablage innerhalb der Organisationseinheit. Wesentlich ist dabei die inhaltliche Strukturierung aufgrund eines Ordnungssystems und einer konsequenten Dossierbildung. Einzeldokumente müssen in Dossiers und damit in ihrem Kontext zusammengefasst werden, nur so behalten sie ihren Informationsgehalt und ihren Wert für das Wissensmanagement innerhalb der Verwaltung. Die Aktenführung, für viele der Inbegriff der Bürokratie, wurde bisher nie explizit geregelt, obwohl viele Gesetze, z.Bsp. bei Einsichtsrechten, immer von vorhandenen Dossiers oder Akten ausgehen. Aktenführung ist seit jeher mehr oder weniger selbstverständliche Verwaltungskultur. Mit der elektronischen Text- und Vorgangsbearbeitung haben sich jedoch eingespielte arbeitsteilige Abläufe völlig verändert. Sachbearbeiter schreiben ihre Texte meist selbst und bewahren sie bei sich als Handakten oder auf ihren individuellen PC-Laufwerken auf. Zusätzlich kursieren zahlreiche Kopien oder Versionen, von denen oft nicht ersichtlich ist, welches Stadium einer Handlung sie genau abbilden und welches die rechtlich verbindliche Version ist. Diese Entwicklung führt zu Effizienzverlusten, rechtlichen Unsicherheiten, Qualitätsproblemen und Verlust von Knowhow.

² Dass die Archivierung bereits in der sog. „vorarchivischen“ Phase eine Rolle spielt, ist an sich keine Neuheit und entspricht der Definition der Archivierung als Prozess, der den gesamten Lebenszyklus von Unterlagen bestimmt (engl.: records continuum). Dabei ergeben sich immer auch „win-win-Situationen“ zwischen dem Archiv und den aktenproduzierenden Stellen, da die Strukturierung und Verdichtung der Schriftgutmassen schon während der aktiven Phase der Unterlagen eine erhebliche Arbeitserleichterung darstellt. Die verantwortlichen Vorgesetzten müssen die interne Informationsverwaltung als Qualitäts- und Effizienzfaktor verstehen und bei der Verteilung von Ressourcen und Prioritäten entsprechend berücksichtigen, indem sie ausreichende finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal dafür einsetzen.

³ Seit Januar 2003 ist die Verordnung über die Aktenführung in Kraft. Sie stützt sich auf das VWOG und enthält verbindliche Minimalregelungen, die dem neuen technologischen Umfeld gerecht werden und eine minimale Einheitlichkeit innerhalb der Kantonsverwaltung schaffen sollen. Mit dieser VO hat der Regierungsrat bereits die nötigen Vorschriften für die Aktenführung erlassen. Das Staatsarchiv übernimmt dabei die Rolle einer Fachstelle für Schriftgutverwaltung (engl.: records management) und elektronische Archivierung. Es betreibt seit rund 20 Jahren aktiv und mit Erfolg Schriftgutberatung. Die Archivierung lässt sich bei einem prospektiven Ansatz sehr viel effizienter steuern und bewältigen. Die genannte VO über die Aktenführung gilt, da sie auf dem VWOG basiert, nicht für Gemeinden und selbständige Körperschaften. Dies ist nicht nötig, da diese im Rahmen der selbständigen Archivierung durchaus eigene Lösungen suchen sollen. Es ist ihnen jedoch unbenommen, die Regelungen der Kantonsverwaltung freiwillig zu adaptieren oder ganz zu übernehmen, da sie die Archivierung wesentlich rationalisieren.

§ 5 Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Die kontrollierte Aufbewahrung und Vernichtung von Unterlagen (Archivierungsvorbehalt) bilden das eigentliche Kernprinzip oder der Grundsatz des Gesetzes. Dies ist die Basis für eine zuverlässige und nachvollziehbare archivistische Bewertung und Überlieferung. Diese Bestimmung ist nicht neu. § 9 der geltenden VO über die Besorgung und die Benützung des Staatsarchivs vom 21. 2. 1961 lautet: „Ohne die Zustimmung des Staatsarchivars dürfen keine Akten vernichtet werden.“ Die neue Formulierung entspricht derjenigen dem Vernehmlassungsentwurf für das neue

Archivgesetz des Kantons Zug. Der Archivierungsvorbehalt gilt insbesondere auch dann, wenn Unterlagen aus Datenschutzgründen vernichtet werden müssen (vgl. auch DSG § 15 und VDSG § 10 Abs. 9). Dauernd archiviert werden sollen nur aussagekräftige und verdichtete Unterlagen. Die Absicht dieser Regelung ist nicht die wahllose Aufbewahrung möglichst vieler wichtiger und unwichtiger Unterlagen („jeden Fresszettel“), sondern die Schaffung einer soliden Grundlage für eine objektive und systematische archivische Bewertung, dh. Triage von Spreu und Weizen. Die Einflussnahme des Staatsarchivs erfolgt aufgrund grösserer Einheiten und keinesfalls auf Einzelblattebene. Angesichts der Mengen des anfallenden Schriftguts ist dies heute auch nicht mehr erst in der letzten Phase des Lebenszyklus möglich. Effizienter ist ein prospektiver Ansatz im Rahmen einer gut organisierten Schriftgutverwaltung (records management): klare Regelungen bestimmen im voraus, was aufbewahrt werden soll und was zu einem bestimmten Zeitpunkt vernichtet werden kann. Das Staatsarchiv muss rechtzeitig bestimmen, was später dauernd archiviert werden soll. Funktioniert dieses System einmal, befinden sich bereits in den Amtsablagen nur noch nachgeführte, verdichtete aber vollständige Dossiers ohne überflüssigen Ballast. Von dieser Kanalisierung der Aktenproduktion profitiert nicht nur das Staatsarchiv sondern vor allem auch die aktenproduzierende Stelle, die in der Regel dazu neigen, aus Unsicherheit, oder weil klare Regelungen fehlen, viel zu viel aufzubewahren. Im Kanton BL muss allerdings noch beachtliche Organisations- und Sensibilisierungsarbeit geleistet werden, bis dieses System auch wirklich flächendeckend wirksam ist.

² Unterlagen müssen aus administrativen, personaltechnischen, juristischen oder politischen Gründen unter Umständen über lange Zeit aufbewahrt werden, auch wenn sie letztendlich keinen archivwürdigen Charakter haben. Dienststellen müssen sich darauf verlassen können, dass keine Unterlagen ohne ihr Wissen vernichtet werden.

³ "In dubio pro archivio" bedeutet nicht "das Staatsarchiv hat immer Recht", sondern trägt der Tatsache Rechnung, dass einmal vernichtete Unterlagen nicht wieder hergestellt, zu einem späteren Zeitpunkt aber ohne weiteres noch vernichtet werden können. In der Praxis kommen solche Widersprüche kaum vor.

§ 6 Anbietepflicht und Ablieferung

¹ Eine zentrale Steuerung der Archivierung durch das Staatsarchiv ist auch im elektronischen Umfeld bisher die zuverlässigste und kostengünstigste Organisationsform. Das spezifische Knowhow sowie der notwendige Raum mit Infrastruktur können an einer Stelle konzentriert werden. Nicht zuletzt ist dies auch ein Sicherheitsfaktor, da die Sorgfalt der Dienststellen beim Umgang mit ihren Unterlagen oft nachlässt, sobald diese ein gewisses Alter haben. Die „Anbietepflicht“ hat gegenüber der „Ablieferungspflicht“ den Vorteil, dass erst abgeklärt werden kann, was effektiv aufbewahrt und schliesslich dem Staatsarchiv abgeliefert werden soll. Dadurch hält sich der Aufwand sowohl für die abliefernde Stelle wie für das Staatsarchiv in Grenzen.

² Diese Regelung entspricht der bisherigen Praxis. Sie hat sich bewährt, ermöglicht schlanke Strukturen im Archivbetrieb und soll beibehalten werden. Dass die aktenproduzierenden Stellen die Aufbereitungskosten übernehmen erinnert sie in ihrem Alltag daran, dass die Archivierung fester Bestandteil der staatlichen Aufgaben ist und dass sie auch Verantwortung dafür tragen. Es ist eine Art "Verursacherprinzip".

³ Die fachgerechte Verdichtung der grossen Mengen anfallender Unterlagen nach wissenschaftlichen, rechtlichen, historischen und kulturellen Kriterien geschieht durch die sogenannte archivische Bewertung. Sie ist die eigentliche Schlüsselkompetenz des Staatsarchivs und wird vom Staatsarchiv durchgeführt. Dabei wird jedoch grundsätzlich auch die Stellungnahme der archivpflichtigen Stelle eingeholt. Dies gewährleistet die Qualität und Systematik der Überlieferung.

⁴ Durch die zeitlich befristete Aufbewahrung von nicht eigentlich archivwürdigen Unterlagen bietet das Staatsarchiv den abliefernden Stellen seit jeher flexible und sinnvolle Archivierungslösungen an. Dabei darf jedoch der Magazinraum im Staatsarchiv nicht unnötig von nur bedingt wertvollem

Material blockiert werden. Darum ist es wichtig, dass das Staatsarchiv Anfragen nach befristeter Aufbewahrung auch ablehnen kann.

§ 7 Archivierung in den Gemeinden

Der wünschenswerte Einbezug der Gemeinden in das Archivierungsgesetz bedeutet auch einen gewissen Mehraufwand für das Staatsarchiv. Um diesen in Grenzen zu halten, wurde die Lösung der selbständigen Archivierung nach den Grundsätzen dieses Gesetzes oder der Kostenübernahme gewählt. Dadurch kann auch dem Autonomiegrad von Gemeinden Rechnung getragen werden.

Die Gemeinden bieten ihre Unterlagen jedoch nicht zur Übernahme an, sie unterbreiten dem Staatsarchiv lediglich die Bewertungsentscheide. Dadurch kann eine gewisse Einheitlichkeit in Form einer Art "Qualitätssicherung" bei der Archivierungspraxis erreicht werden. Die Gemeinden können die Bewertungsentscheide weitgehend selbständig erarbeiten und dem Staatsarchiv vorlegen. Liegt ein geeignetes Archivierungskonzept vor, läuft die Vernichtung respektive Archivierung weitgehend automatisch und muss nur noch periodisch angepasst werden. Auf diese Weise kann der Vollzug des Gesetzes mit vergleichsweise wenig Aufwand des Staatsarchivs koordiniert und kontrolliert werden.

Die Gemeindearchive befinden sich je nach den Prioritäten und Möglichkeiten der verschiedenen Gemeinden in einem sehr unterschiedlichen Zustand. Zahlreiche Anfragen von Gemeinden beim Staatsarchiv belegen aber, dass sich weitaus die meisten Gemeinden der Archivierungspflicht bewusst sind, dass aber das nötige Wissen und auch die entsprechenden Richtlinien fehlen. Bisher kann ihnen das Staatsarchiv mangels Zuständigkeit und eigener Ressourcen nur die „Empfehlungen für die Aktenführung, Aufbewahrung und Archivierung in den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft“ anbieten, die der Staatsarchivar im Jahr 1994 mit dem Verband der Gemeindeschreiber und -verwalter ausgearbeitet hat. Dieses Dokument erfreut sich zwar grosser Beliebtheit, genügt aber den vorhandenen Bedürfnissen nur ansatzweise. Die Unterstützung der Gemeinden hängt von den Ressourcen des Staatsarchivs ab. Kehrseite der Autonomie und der selbständigen Archivierung ist, dass das Staatsarchiv einer Gemeinde seine Leistungen auch verrechnen kann.

Bezüglich Organisation der Archivierung sind die Gemeinden völlig autonom. Sie können gemeinsame Lösungen suchen. Eine minimale Grundberatung durch das Staatsarchiv sollte jedoch kostenlos bleiben. Mit geeigneten Instrumenten sollte es auch gelingen, den Gemeinden eine Art „Hilfe zur Selbsthilfe“ anzubieten, wobei aber auch auf das zunehmende Dienstleistungsangebot aus dem privaten Sektor hingewiesen werden muss.

§ 8 Selbständige Archivierung

Wie bei den Gemeindearchiven müssen auch bei den selbständigen Körperschaften adäquate, pragmatische und vor allem unkomplizierte Lösungen gefunden werden, die den beschränkten Ressourcen des Staatsarchivs und dem Autonomiegrad dieser Stellen Rechnung tragen, aber dennoch Einheitlichkeit bei der Archivierung erzielen. Dies gilt auch für die selbständigen Anstalten des Kantons, die bereits jetzt mehrheitlich selbständig archivieren. Kommen die selbständigen Stellen ihrer Archivierungspflicht nicht nach, kann der Regierungsrat die Archivierung im Staatsarchiv anordnen. Dabei müssen die anfallenden Kosten von diesen Stellen selbst getragen werden.

§ 9 Zugang und Einschränkungen

Freier Zugang aber auch berechnete Schutzbedürfnisse Betroffener sind das klassische Spannungsfeld der Archivgesetzgebung. Letztlich handelt es sich immer um einen Ermessensentscheid aufgrund einer Interessenabwägung. Der freie und möglichst kostenlose Zugang zu öffentlichen Archiven kann als archivpolitischer Grundwert im demokratischen Rechtsverständnis bezeichnet werden. Historisch gesehen ist er eine Errungenschaft der Französischen Revolution. Er nimmt in gewissem Sinn auch das Öffentlichkeitsprinzip vorweg, ohne den noch geltenden Gegebenheiten zu widersprechen.

Die allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren dient vor allem dem sorgfältigen und einheitlichen Umgang mit öffentlicher Information und der zeitlichen Begrenzung von Einschränkungen. Sie darf weder als generelle Sperrfrist noch zur unbegründeten Ablehnung von Einsichtsgesuchen missbraucht werden. Ablehnungen von Einsichtsgesuchen müssen daher begründet werden. Auf Bundesebene und im Kanton Aargau wurde die Schutzfrist mit 30 Jahren den europäischen Fristen angepasst.

Die Schutzfrist von 100 Jahren für Personendossiers, bei denen das Geburts- oder Todesjahr nicht ermittelt werden kann, soll die nötige Sorgfalt und den Datenschutz während dieser Frist garantieren. Sie bedeutet die Interessenabwägung im Einzelfall durch das Staatsarchiv und durch die aktenproduzierende Stelle. Mit zunehmendem Alter des Dossiers verändern sich aber auch die schützenswerten Interessen. Die lange Schutzfrist soll als Begrenzung nach oben verstanden werden, so dass die Benutzung historischer Daten nicht unnötig kompliziert wird. Auskunft und Einsichtsgenehmigung für betroffene Personen richten sich nach der Datenschutzgesetzgebung und nach den übrigen geltenden Regelungen über die Akteneinsicht. Das Vorgehen bei Einsichtsbegehren wird in der VO detaillierter geregelt.

§ 10 Zugang für die abliefernden Stellen

Die abliefernden Stellen können in der Regel ihre eigenen Unterlagen für ihre Aufgabenerledigung jederzeit benutzen. Sie sind ja auch an der Beurteilung von externen Einsichtsgesuchen beteiligt. Auf das andernorts (z.Bsp. in Basel-Stadt) im Archivgesetz festgeschriebene "Nicht-Rückgriffsrecht" wird hier bewusst verzichtet. Dies würde dem Grundsatz der Ausrichtung des Archivierungsgesetzes auf den gesamten Lebenszyklus, als Kontinuum verstanden, widersprechen. In den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der abliefernden Stellen ist ausreichend geregelt, inwiefern und wie lange sie auf Unterlagen zurückgreifen dürfen. Selbstverständlich haben die Dienststellen kein Rückgriffsrecht auf ihre Unterlagen, wenn diese hätten vernichtet werden müssen und nur aufgrund des Archivierungsvorbehalts für die historische Überlieferung an das Staatsarchiv abgeliefert wurden (Archivierungsvorbehalt). Sollte es in spezifischen Fällen (z.Bsp. Staatsschutzfichen) notwendig sein, den Rückgriff auf abgeschlossene archivierte Dossiers zu unterbinden, müsste dies fallweise speziell geregelt werden.

Einmal archivierte Unterlagen dürfen aus Gründen der Authentizität nicht verändert werden. Berichtigungsvermerke, wie sie vom DSG vorgesehen werden, sind jedoch zugelassen und werden nicht als Veränderung verstanden.

§ 11 Entscheidkompetenz

¹ Der Zugang zu staatlichen Unterlagen soll während ihrer ganzen Lebensdauer nach einheitlichen Kriterien gewährleistet oder eben eingeschränkt werden. Das bedeutet u.a., dass Informationen, die vor der Archivierung zugänglich waren, dies auch nach der Überführung ins Staatsarchiv bleiben. Die Rolle des Staatsarchivs ist vornehmlich koordinierender Art: es nimmt die Anfrage entgegen, nimmt, wenn noch Schutzfristen bestehen, Kontakt mit der zuständigen Stelle auf, und teilt den Entscheid mit. Damit bleibt nur eine einzige Ansprech- und Auskunftstelle für Einsichtsgesuche in archivierte Unterlagen. Das Staatsarchiv stellt die nötigen Entscheidgrundlagen bereit und kann aufgrund seiner Übersicht und Erfahrung die Dienststellen, die oft nur selten ein Einsichtsgesuch behandeln müssen, unterstützen und beraten. Dies ist im Interesse der Gleichbehandlung der Gesuchstellenden und einer kantonsweiten möglichst gleich gehandhabten Einsichtspraxis. Der Entscheid „im Einvernehmen“ hat somit „qualitäts- und rechtssichernden“ Charakter und kann auch am ehesten mit dem Vier-Augen-Prinzip, das vor allem im Finanzgeschäft gebräuchlich ist, verglichen werden.

Bei allen Einschränkungen des Einsichtsrechts, namentlich wenn schutzwürdige Interessen von Privaten oder des Staates tangiert werden, muss im Einzelfall eine Abwägung der Interessen von Betroffenen und Einsichtsuchenden stattfinden und begründet werden. Selbstverständlich müssen Entscheidungen die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) erfüllen. Befinden sich die fraglichen Unterlagen noch in der Dienststelle, entscheidet diese selbständig über den Zugang. Es steht ihr frei, beim Staatsarchiv eine "Zweitmeinung" einzuholen, ebenso wie es möglich ist, bei der

Ablieferung eine generelle Einsichtspraxis auf der Basis des Gesetzes festzulegen, die eine ständige Rückfrage im Einzelfall erübrigt. Das Vorgehen beim Einsichtsrecht soll in etwa nach dem Vorbild von Basel-Stadt in der Verordnung detaillierter geregelt werden.

² Grundsätzlich sind keine Differenzen zwischen dem Staatsarchiv und den abliefernden Stellen in Bezug auf Einsichtsentscheide zu erwarten. Dennoch sollte für eine Pattsituation eine Lösung vorgesehen sein. Dies ist auch im Interesse der gesuchstellenden Personen, damit sie innert nützlicher Frist einen Entscheid erhalten gegen den sie allenfalls beim Regierungsrat Einsprache erheben können. Allfällige Differenzen zwischen Dienststellen sollten dies nicht unnötig verzögern.

§ 12 Aufgaben des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv sorgt für eine effiziente und professionelle Archivierung und gewährleistet dadurch den Vollzug dieses Gesetzes. Es nimmt als Fachstelle Querschnittaufgaben für den ganzen Geltungsbereich wahr. Die fachliche Schlüsselkompetenz des Staatsarchivs ist dabei die archivische Bewertung und somit die letztliche Entscheidung über die Archivwürdigkeit.

Als zentrales Archiv der Kantonsbehörden sorgt es für die sichere und fachgerechte physische Langzeitaufbewahrung der überlieferungswürdigen Unterlagen im Staatsarchiv.

Eine wichtige Funktion des Staatsarchivs ist diejenige des historischen Informationszentrums für ein breites und vielfältiges Publikum. Passive Archivierung ohne Auswertung und Benutzung ist sinnlos und ineffizient. Durch die sachgerechte Aufarbeitung, Verdichtung und Erschliessung erhalten archivierte Unterlagen einen Mehrwert als Informationsquellen zu unterschiedlichsten Zwecken. Durch die konsequente Ausrichtung auf das Life-cycle Management und den Einbezug der aktenproduzierenden Stellen in die Verantwortung für die Archivierung kann das Staatsarchiv als relativ „schlanke“ Dienststelle sehr effizient funktionieren.

§ 13 Privatarchive

Das Staatsarchiv bewahrt seit jeher zahlreiche Privatarchive unterschiedlichster Herkunft auf. Archive privater Provenienz bilden für die historische Überlieferung eine äusserst wertvolle Ergänzung zum „staatlich produzierten“ Archivgut. Sie sind nicht zuletzt auch ein Korrektiv zur obrigkeitlichen Sicht, wie sie sich im staatlichen Archivgut meist widerspiegelt. Oft sind Privatarchive sonst nicht zugänglich, prekär konserviert oder gar unmittelbar von der Zerstörung bedroht. Für jedes Privatarchiv wird ein Vertrag abgeschlossen, der Eigentum, Rechtsnachfolge und Zugänglichkeit individuell regelt. Dabei wird nach Möglichkeit ein Teil der Archivierungskosten dem Deponenten übertragen, da es sich hier auch um eine Dienstleistung des Staates gegenüber Privaten handelt. Nicht ausser Acht gelassen werden darf aber, dass es sich oft um eigentliche Rettungsaktionen für die Erhaltung und Überlieferung von wertvollem Kulturgut handelt. Privatarchive werden auch von der Kantonsbibliothek und dem Kantonsmuseum übernommen. Hier hat sich über die Jahre eine arbeitsteilige Komplementarität eingespielt.

§ 14 Verrechnung von Dienstleistungen

Die Fachkompetenz des Staatsarchivs sollte auch von nicht archivierungspflichtigen Stellen genutzt werden können. Dies allerdings nicht zu Lasten der Kernaufgaben des Staatsarchivs, sondern gegen Verrechnung der Kosten. Dabei wird selbstverständlich gemäss § 5 (Verursacherfinanzierung, Kostenbeteiligung und Vorteilsabgeltung) des Finanzhaushaltsgesetzes vorgegangen. Die VO enthält detaillierte Bestimmungen zur Gebührenerhebung.

§ 15 Änderungen des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

Das DSG und vor allem die VDSG dienten bis zum Inkrafttreten des Archivierungsgesetzes als Auffangnorm für die fehlenden aktualisierten Archivierungsvorschriften. Der Datenschutz ist mit der Archivierung weder aufgehoben noch anders geregelt. Getreu dem Prinzip des Lebenszyklus als Kontinuum gilt das DSG selbstverständlich auch für archivierte Unterlagen. Stufengerecht wird der Regierungsrat auch noch die Verordnung zum Datenschutzgesetz anpassen müssen. Hier namentlich die Paragraphen unter Kapitel C. Archivierung und Vernichtung. Dabei wird insbesondere der Begriff der "Zwischenarchivierung" aufgehoben. Diese abstrakte Konstruktion

widerspricht der Ausrichtung auf den gesamten Lebenszyklus (records continuum), wie sie dem neuen Archivierungsgesetz zugrunde liegt. Da sowohl die Vernichtungsentscheide wie die Zuständigkeit für die Unterlagen während der Schutzfristen von Staatsarchiv und aktenproduzierenden Stellen geteilt werden (shared custody), ist sie überflüssig geworden.

§ 16 Änderung des Polizeigesetzes

Grundsätzlich gilt bei allen Bestimmungen über die Vernichtung von Unterlagen der Archivierungsvorbehalt. Siehe auch § 10 dieses Entwurfs sowie den neu formulierten § 15 DSG.

§ 17 Inkrafttreten

Stufengerecht wird der Regierungsrat auch das bisher geltende Recht aufheben, namentlich die Verordnung über die Besorgung und die Benützung des Staatsarchivs vom 21. Februar 1961.

3 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beigelegten Entwurf eines Gesetzes über die Archivierung zuzustimmen und die Motion von Claude Janiak vom 5. September 1996: Erlass eines Gesetzes über das Archivwesen; Archivgesetz 20/03/1997 (Anhang) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 28. Januar 2003

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der Landschreiber: Mundschin

4 Anhang

4.1 Entwurf für ein Gesetz über die Archivierung (Archivierungsgesetz)

Gesetz	Entwurf
über die Archivierung (Archivierungsgesetz)	

Vom.....

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Archivierung und Aktenführung ermöglichen die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns. Sie dienen der Rechtssicherheit, dem Schutz der Grundrechte sowie der rationellen Verwaltungsführung und der Forschung.

§ 2 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Aktenführung, die Archivierung und die Benutzung der Unterlagen

- a. der kantonalen Behörden gemäss Kantonsverfassung und Verwaltungsverfahrensgesetz¹ sowie der Organe der Körperschaften und Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts
- b. der Behörden und der Organe der Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden gemäss Gemeindegesetz² sowie der Organe der Körperschaften und Anstalten des kommunalen öffentlichen Rechts
- c. Privater, soweit sie in Erfüllung öffentlicher Aufgaben handeln.

§ 3 Begriffe

- ¹ Unterlagen im Sinne des Gesetzes sind alle aufgezeichneten Informationen, unabhängig vom Informationsträger, die bei der Erfüllung der Aufgaben empfangen oder erstellt worden sind, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
- ² Archivwürdig sind und dauernd archiviert werden authentische, rechtlich, politisch, wirtschaftlich, sozial, historisch oder kulturell relevante Unterlagen.
- ³ Die archivierten Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kulturgut und unveräusserlich.

¹ SGS 175 / GS 29.677 vom 13. Juni 1988

² SGS 180 / GS 24.293 vom 28. Mai 1970

B Aktenführung, Sicherung und Langzeitarchivierung

§ 4 Systematische Aktenführung

- ¹ Die Stellen gemäss § 2 bewirtschaften ihre Unterlagen so, dass ihr Handeln jederzeit nachgewiesen werden kann.
- ² Sie legen sämtliche Unterlagen systematisch und strukturiert an einem gesicherten Ort ab.
- ³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Aktenführung.

§ 5 Aufbewahrung und Vernichtung

- ¹ Die archivierungspflichtigen Stellen bewahren ihre Unterlagen bis zum Entscheid über deren Archivwürdigkeit auf.
- ² Ohne Zustimmung der beteiligten Stelle dürfen vom Staatsarchiv keine Unterlagen vernichtet werden.
- ³ Besteht Uneinigkeit über die Aufbewahrung, werden die Unterlagen archiviert.

§ 6 Anbietepflicht und Ablieferung

- ¹ Die Stellen gemäss § 2 Buchstabe 1a bieten dem Staatsarchiv ihre Unterlagen, die sie nicht mehr häufig benötigen, zur Bewertung und Übernahme an, wenn sie nicht selbstständig archivieren.
- ² Sie arbeiten die Unterlagen nach den Anweisungen des Staatsarchivs auf.
- ³ Das Staatsarchiv bewertet die angebotenen Unterlagen und bestimmt in Zusammenarbeit mit der abliefernden Stelle, was dem Staatsarchiv zur Archivierung übergeben werden muss.
- ⁴ Das Staatsarchiv kann nicht archivwürdige Unterlagen zur zeitlich befristeten Aufbewahrung übernehmen.

§ 7 Archivierung in den Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden führen eigene Archive nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.
- ² Das Gemeindearchiv nimmt für die Organe der betreffenden Gemeinde sinngemäss die gleichen Aufgaben wahr wie das Staatsarchiv für die Organe des Kantons.
- ³ Die Bewertungsentscheide der Gemeinden müssen vor der Vernichtung der Unterlagen vom Staatsarchiv bestätigt werden.
- ⁴ Das Staatsarchiv berät die Gemeinden bei der Archivierung im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- ⁵ Die Gemeinden können Zusammenarbeitsverträge untereinander oder mit dem Staatsarchiv abschliessen.

§ 8 Selbständige Archivierung

- ¹ Die selbständigen Anstalten des Kantons und die Stellen gemäss § 2 Abs.1 Buchstaben c führen eigene Archive nach den Grundsätzen dieses Gesetzes. Sie können die Archivierung gegen kostendeckende Gebühren auch ganz oder teilweise dem Staatsarchiv übertragen.
- ² Die Bewertungsentscheide der selbständig archivierenden Stellen müssen vor der Vernichtung von Unterlagen vom Staatsarchiv bestätigt werden.
- ³ Das Staatsarchiv berät selbständig archivierende Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten.

- 4 Erfüllt die selbständige Archivierung die Anforderungen des Archivierungsgesetzes nicht, kann der Regierungsrat die Archivierung im Staatsarchiv gegen Kostenentgelt anordnen.

C Zugänglichkeit

§ 9 Zugang und Einschränkungen

- 1 Archivierte Unterlagen sind nach einer allgemeinen Schutzfrist von 30 Jahren frei zugänglich, sofern nicht öffentliche oder private Interessen oder spezielle gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2 Die Schutzfrist für Personendaten endet 10 Jahre nach dem Tod einer Person. Kann das Todesdatum nicht eruiert werden, endet sie 100 Jahre nach der Geburt, kann dieses Datum nicht eruiert werden, 100 Jahre nach Erstellungsdatum einer Unterlage.
- 3 Vor Ablauf der Schutzfristen können archivierte Unterlagen eingesehen werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht werden kann und sofern nicht öffentliche oder private Interessen deren Geheimhaltung erfordern oder spezielle gesetzliche Bestimmungen gelten.
- 4 Schutzfristen werden berechnet nach der jüngsten Unterlage in einem Dossier oder einer inhaltlichen Einheit.

§ 10 Zugang für die abliefernden Stellen

- 1 Die abliefernden Stellen haben auch während der Schutzfrist Zugang zu ihren eigenen Unterlagen, wenn sie sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 2 Sie können ihre abgelieferten Unterlagen zeitlich befristet wieder zurückrufen.
- 3 Einschränkungen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 4 Abgelieferte Unterlagen dürfen nicht mehr verändert werden.

§ 11 Entscheidkompetenz

- 1 Während der Schutzfrist entscheidet das Staatsarchiv im Einvernehmen mit den abliefernden Stellen und unter Berücksichtigung des Datenschutzes über die Einsicht in die archivierten Unterlagen.
- 2 Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, überwiegt der Standpunkt der abliefernden Stelle.
- 3 Selbständig archivierende Stellen wenden die Bestimmungen über Zugänglichkeit und Benutzung der archivierten Unterlagen sinngemäss an.
- 4 Gegen Einsichtsentscheide kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

D Aufgaben des Staatsarchivs

§ 12 Aufgaben des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Entscheidung über die Archivwürdigkeit mittels archivischer Bewertung;
- b. Die Erhaltung der dauernd aufzubewahrenden Unterlagen des Kantons;
- c. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit der aufbewahrten Unterlagen;
- d. Die Kontrolle über die Einhaltung der Archivierungsnormen;

- e. Die Unterstützung und Förderung historischer Forschung und Archivierung im Kanton;
- f. Den fachlichen Austausch mit anderen Archiven und fachverwandten Institutionen.

§ 13 Privatarchive

Das Staatsarchiv kann wertvolle Unterlagen privater natürlicher oder juristischer Personen archivieren.

§ 14 Verrechnung von Dienstleistungen

- ¹ Das Staatsarchiv kann für seine Dienstleistungen Gebühren verlangen.
- ² Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand des Staatsarchivs oder der in Anspruch genommenen Archivfläche.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Höhe der Gebühren.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

Das Datenschutzgesetz vom 7. März 1991 wird wie folgt geändert:

§ 15 [Neufassung] Nicht mehr benötigte Personendaten sind zu vernichten. Das verantwortliche Organ legt für jede Datensammlung fest, wann die Personendaten zu vernichten sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Archivierung.

§ 16 Änderung des Polizeigesetzes

§ 45 Absatz 2 aufgehoben

§ 17 Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal, den

Der Präsident:

Der Landschreiber:

4.2 Motion von Claude Janiak: Erlass eines Gesetzes über das Archivwesen; Archivgesetz

Autor: Claude Janiak, SP (Aebi, Aeschlimann, Giger, Halder, Heeb, Jäggi, Klein A., Nussbaumer, Roche, Rudin Ch., Rudin K., Rück R., Wüthrich (13))

Eingereicht: 5. September 1996

Nr.: 1996-179

Die Justiz- und Polizeikommission des Landrats hat sich bei der Beratung des regierungsrätlichen Entwurfs für den Erlass eines Polizeigesetzes (Vorlage 95/180) mit der Frage der Bearbeitung von Personendaten durch die Polizei befasst (§§ 43 ff. EPolG). Vor allem die Frage der Vernichtung solcher Daten hat, wie übrigens schon bei der Bewältigung der Fichenaffäre, zu kontroversen Diskussionen geführt (vgl. hiezu Kommissionsbericht II.2.5.). Im Widerstreit stehen Persönlichkeitsrechte Betroffener auf der einen und die Forschung und nachträgliche wissenschaftliche Bearbeitung staatlichen Handelns auf der anderen Seite. Welche Lösung auch immer, die von der Regierung oder die von der Kommission vorgeschlagene, vorgezogen wird, die Diskussion ist dadurch erschwert worden, dass der Kanton über kein Archivgesetz verfügt und es deshalb schwierig war nachzuvollziehen, wie Persönlichkeitsrechte des/der Einzelnen gewährleistet werden, wenn Daten nicht vernichtet, sondern archiviert und damit der späteren Bearbeitung zugänglich gemacht werden.

Die Erkenntnis, dass das Archivwesen einer gesetzlichen Grundlage bedarf, hat in jüngster Zeit zugenommen. Der Kanton Zürich hat 1995 ein entsprechendes Gesetz erlassen, der Bund prüft den Erlass eines Archivgesetzes und in Basel-Stadt ist dem Parlament eben erst ein entsprechender Entwurf zugestellt worden (Ratschlag und Entwurf Nr. 8687 vom 9.7.1996, dem Grossen Rat zugestellt am 19.7.1996).

Die basellandschaftliche Gesetzgebung erwähnt die Archivierung zwar in §15 des Datenschutzgesetz (SGS 162), verweist das Verfahren der Archivierung und die Benützung von öffentlichen Archiven aber auf die Verordnungsstufe (SGS 162.11). Es ist mehr als zweifelhaft, ob diese Regelung mit §63 Abs.1 KV, wonach alle grundlegenden und wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes zu erlassen sind, noch in Einklang zu bringen ist. Aus dem Baselstädtischen Entwurf ist zu zitieren, was zur Notwendigkeit einer Regelung auf Gesetzesstufe ausgeführt wird:

Die Konkurrenz der Rechtsgüter, welche durch das dauerhafte Aufbewahren und das Zur-Verfügung-Stellen von Archivgut in Kanton und Gemeinden tangiert werden, muss in einem Gesetz geregelt werden; eine Verordnung genügt dazu nicht:

- Die Zwecke, denen öffentliche Archive dienen, rufen nach Normen auf Gesetzesstufe.
 - Die uneingeschränkte Pflicht zur Anbietung von Unterlagen, die nicht mehr benötigt werden, sowie die Kompetenz der Archive, über Archivierung und Vernichtung zu entscheiden, bedürfen eines Gesetzes.
 - Das dauerhafte Archivieren von Personendaten durchbricht den gesetzlichen Zwang, diese Daten zu löschen. Da der Umgang mit "aktiven" Personendaten in einem Gesetz geregelt ist, müssen auch das dauerhafte Aufbewahren dieser Daten und die Bedingungen dieses Aufbewahrens auf Gesetzesstufe festgelegt werden.
 - Öffentliche Archive handeln hoheitlich, wenn sie Personendaten aufbewahren oder die Benützung oder die Einsichtsrechte Betroffener einschränken. Hoheitliches Handeln aber bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Es besteht somit ein Bedarf, "das Archivieren als selbständige Aufgabe im öffentlichen Interesse rechtlich einwandfrei und solide zu verankern, eine Aufgabe, die Rechtsansprüche begründet und teilweise konkurrierende Rechtsgüter miteinander in Einklang zu bringen hat. Ein Gesetz erfüllt diesen Anspruch."
- Eine Legiferierung drängt sich auch im Kanton Basel-Landschaft auf, zumal "in einem föderalistischen Staat die Tradition der Archive, der Verwaltung und der Behörden sowie der Gesetzgebung... zu manchen Unterschieden in Einzelheiten führt" und der Bund deshalb höchstens für eine Rahmengesetzgebung sorgen kann. Der Unterzeichnete beantragt deshalb dem Landrat, dem Regierungsrat den Auftrag zu erteilen, einen Entwurf für ein Archivgesetz auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten. Der Baselstädtische Entwurf kann dabei, unter Berücksichtigung kantonaler Unterschiede, wegweisend sein.